

Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das  
Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach des Zweck-  
verbandes zur Wasserversorgung der "Ilmtalgruppe"

In das Amtsblatt <sup>Nr. 7</sup> vom 15.02.1990

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs.  
1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F.d.Bek.v.  
23.09.1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-  
gesetzes - BayWG - i.d.F.d.Bek.v. 03.02.1988 (GVBl S. 33) zum Schutze der  
Wasserversorgung Affalterbach folgende Verordnung zur Änderung der Wasser-  
schutzgebietsverordnung vom ~~19.03.1988~~<sup>33</sup> (Amtsblatt Nr. ~~11/1977~~)

290. 1976

6/020276

## § 1 Änderung der Verordnung

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsber~~reich~~<sup>16</sup>, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsber~~reich~~<sup>16</sup> umschließt die Grundstücke Fl.Nr. 141/1, 139/1, ~~181/1~~, Gemarkung Affalterbach.
- (3) Die engere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.Nr. 102, 103, 104 T, 110 T, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124 T, 125 T, 126 T, 127 T, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 136, 137, 138, 139 T, 140, 141, 142, 143, 144 T, 145 T, 146 T, 149/3 T, 150, 151, 152, 153, 154, 155 T, Gemarkung Affalterbach und Fl.Nr. 266 T, 267 T, 268, 320, 321 T, 322 T, Gemarkung Haimpertshofen.
- (4) Die weitere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.Nr. 77 T, 80 T, 86 T, 87, 88 T, 89 T, 101 T, 104 T, 105 T, 106 T, 107 T, 108 T, 109, 110 T, 124 T, 125 T, 126 T, 127 T, 128, 129, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 139 T, 144 T, 145 T, 146 T, 147, 148, 149, 149/2 T, 149/3 T, 155 T, 156 T, 171 T, 172 T, 173 T, 174 T, 175 T, 176 T, 177, 178 T, 179 T, 180 T, 181 T, 182 T, 183 T, Gemarkung Affalterbach und Fl.Nr. 252 T, 253 T, 261 T, 263 T, 264, 264/2, 265, 266 T, 267 T, 269, 269/2, 269/3 T, 270, 271, 271/2, 300 T, 304 T, 305, 306 T, 307 T, 308,

309, 310, 311, 312, 313, 314, 317, 318, 318/2, 318/3, 318/4, 318/5, 318/6, 318/7, 318/8, 318/9, 318/10, 318/11, 318/12, 318/13, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/19, 318/20, 318/21, 318/22, 318/23, 318/24, 318/25, 318/26, 317 T, 321 T, 322 T, 324, 325 T, 326 T, 327 T, 335 T, 336 T, 336/2 T, 336/3 T, 346 T, Gemarkung Haimpertshofen.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (6) Veränderungen des Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgemieteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftan- fall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (EGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Uräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
2 Durchführung von Bohrungen			
3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
5 Waschen und Ölwechsel			
6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
<b>Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

Das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird angewiesen.

Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.02.1990  
Landratsamt

Dr. Scherg  
Landrat

---

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
Paradeplatz 13  
8070 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt  
Ingolstadt  
Eing. 14. FEB. 1990  
Nr. ----- Beil. -----

*13-336*

zur Kenntnis



**INHALT:** Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Schutz der Weidenkätzchen — Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 2 Fischweihern auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/4 der Gemarkung Tegernbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Tritschler, München — Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Affalterbach für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ilmtalgruppe, Sitz Uttenhofen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm — Bekanntmachung — Steuerzahlungen im Monat Februar 1976 — 286. Zuchtviehmarkt — Aufgebot

tend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

29. 1. 1976

Nr. 33/641—33

**Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Affalterbach für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ilmtalgruppe, Sitz Uttenhofen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 76 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes —BayWG— in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe wird in der Gemarkung Affalterbach und in der Gemarkung Haimpertshofen das in § 2 näher bezeichnete Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche der zur Wasserversorgung des Verbandsgebietes vorgesehenen Tiefbrunnen liegen auf folgenden Grundstücken:

Tiefbrunnen III auf Grundstück Fl.Nr. 141,  
Tiefbrunnen IV auf Grundstück Fl.Nr. 139 und  
Tiefbrunnen V auf Grundstück Fl.Nr. 116 der  
Gemarkung Affalterbach.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 102, 103, 104 T, 110 T, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124 T, 125, 126 T, 127 T, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144 T, 145 T, 146 T, 149/2 T, 149/3 T, 150, 151, 152, 153, 154 der Gemarkung Affalterbach sowie Fl.Nr. 266 T, 267 T, 268 T, 320 T und 321 T der Gemarkung Haimpertshofen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 124 T, 125 T, 126 T, 127 T, 128, 129, 130 T, 131 T, 132 T, 133 T, 134 T, 135 T, 139 T, 144 T, 145 T, 146 T, 147, 148, 149, 149/2 T, 149/3 T, 155 T, 156 T, 171 T, 172 T, 173 T, 174 T, 175 T, 176 T, 177, 178 T, 179 T, 180 T, 181 T, 182 T, 183 T, 67 T, 77 T, 78 T, 80 T, 82 T, 83 T, 85 T, 86 T, 87T, 88, 89 T, 101, 104 T, 105 T, 106 T, 107 T, 108 T der Gemarkung Affalterbach sowie Fl.Nr. 252 T, 253 T, 254 T, 255 T, 256 T, 261 T, 263 T, 264, 264/2, 265, 266 T, 267 T, 268, 269, 269/2, 269/3 T, 270, 271, 271/2, 122, 123, 124, 125, 126, 300 T, 301, 302, 303 T, 304 T, 305, 306 T, 307 T, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 318, 318/2/3/4/5/6/7/8/9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21, 319, 320, 321 T, 322 T der Gemarkung Haimpertshofen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Rathaus der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm niedergelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absätzen 2—4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Die Fassungsbereiche werden durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone wird, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Landratsamt

### Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Schutz der Weidenkätzchen

Mit Beginn des Frühlings wird alljährlich durch übermäßiges Abreißen von Weidenkätzchen bedeutender Schaden angerichtet. Die Weidenbäume bedürfen nicht nur aus Gründen des Naturschutzes, sondern auch im Interesse der Bienenzucht gerade im Frühjahr dringend der Schonung.

Die Bevölkerung, insbesondere die Jugend wird darauf hingewiesen, daß die Weidenkätzchen zur Ernährung der Bienen außerordentlich wichtig und notwendig sind und daß schon aus diesem Grund nicht geduldet werden kann, daß kätzchentragende Weidenzweige in größeren Mengen abgeschnitten werden.

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. 7. 1973 bzw. nach Art. 1 des derzeit noch weitergeltenden Naturschutzergänzungsgesetzes vom 29. 6. 1962 ist es verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen und ihre Bestände zu verwüsten, auch wenn dabei in einzelnen Fällen kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Wer wildwachsende Pflanzen oder Teile davon für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Zuwiderhandlungen sind nach den Bestimmungen des Naturschutzergänzungsgesetzes mit Geldbuße bis zu DM 1 000,— bedroht.

Die Gemeinden werden daher gebeten, vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben. Die Schulleiter und Lehrkräfte werden ersucht, die Schüler entsprechend zu belehren.

2. 2. 1976

Nr. 33/324

### Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 2 Fischweihern auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/4 der Gemarkung Tegernbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Tritschler, München

Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Tritschler, München 5, Reichenbachstraße 11/4 hat die nachträgliche wasserrechtliche Genehmigung für seine auf og. Grundstück bereits erstellten 2 Fischweier beantragt.

Bei der Errichtung dieser Fischweier wurden bleibende Gewässer geschaffen, wofür nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes —WHG— vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Zur Speisung der Fischweier wird Grundwasser entnommen. Das Überwasser wird über einen Mönch und eine Rohrleitung in einen Entwässerungsgraben abgeleitet. Dabei handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG, die nach §§ 2 und 7 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordern.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen nach Ausgabe dieses Amtsblattes auf die Dauer von 2 Wochen, das ist bis zum 23. 2. 1976 beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 225 zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 8. 3. 1976 beim Landratsamt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung gel-

**Verbotene oder nur beschränkt  
zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen</u> <u>Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	v e r b o t e n	—	—
1.2. Güllwirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	v e r b o t e n	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde, die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wasser- gefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rück- stände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lager- verordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutter- behälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischen- zustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmul- dungen oder offene Wasser- ansammlungen herbeigeführt werden	—
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können.  Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		—
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
<u>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
<u>6. Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	—	—

# Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202) bleiben unberührt.

## § 4

### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

**Anlage 1: Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)**

Akkumulatorenfabriken; Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke; Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien; Chemische Fabriken; Erdölraffinerien; Großtanklager; Färbereien; Faserplattenwerke; Fotochemische Fabriken; Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren; Gerbereien; Gummifabriken; Holzimprägnierungswerke; Hydrierwerke; Isotopenbetriebe; Kaliwerke, Salinen; Kunststoff-Fabriken; Lederfabriken, Lederfärbereien; Mineralfarbenfabriken; Mineralölwerke; Schwefelsäurefabriken; Schwelereien; Sodafabriken; Sprengstoff-Fabriken; Teerfarbenfabriken; Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern; Verzinkereien, Waschmittel-fabriken; Wäschereien; Weißblechwerke; Zellulose-Fabriken; Zuckerkabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

29. 1. 1976

Nr. 33/645

Dr. Scherg, Landrat

## Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Gebiet Sulzbach wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 7. 1. 1976 Nr. 223 - 6102 - PAF - 33 - 7 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Zeit vom

**Montag, den 16. 2. 1976 bis Montag, den 1. 3. 1976**

während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Frauenstraße 14, Zimmer-Nr. 021 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wurde unter folgenden Auflagen genehmigt.

### Auflage:

Ziff. 6 der Festsetzungen ist wie folgt zu fassen:

Die max. Traufhöhe betragen auf der Bergseite vom vorhandenen Gelände gemessen:

Bei I	und Gargen	2,80 m
bei I + D		4,70 m
bei II		5,60 m
bei I	mit Läden	3,75 m
bei II	mit Läden	7,15 m

### Hinweis:

Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuschließen. Übergangslösungen in der Abwasserbeseitigung sind nicht zugelassen.

Die Auflagen wurden erfüllt und durch Beschluß festgelegt.

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

— Stadtbauamt —

Schranz, 1. Bürgermeister

2. 2. 1976

# Finanzamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

## Steuerzahlungen im Monat Februar 1976

### Zahlungsaufforderung

A. Bis spätestens 10. Februar 1976 sind die folgenden Steuerzahlungen zu entrichten bzw. Steuererklärungen abzugeben:

#### 1. Lohnsteuer

Abführung der im Monat Januar 1976 (monatliche Abführung) vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge — Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer —. Abgabe der Lohnsteueranmeldung über diese Steuerabzugsbeträge.

#### 2. Vermögensabgabe

Zahlung eines Vierteljahresbetrages.

#### 3. Vermögensteuer

a) Zahlung eines Viertels der Jahressteuerschuld bzw. des vierteljährlichen Vorauszahlungsbetrages aufgrund des zuletzt bekanntgegebenen Bescheids (Vermögenssteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid).

b) Beträgt die Jahressteuerschuld nicht mehr als 500,— DM, so ist die gesamte Jahressteuer in einem Betrag spätestens am 10. 11. 1976 zu entrichten.

#### 4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Umsatzsteuer-Vorauszahlung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 1976 (Monatszahler).

B. Die Steuerpflichtigen werden gebeten,

• die Steuern auf unbarem Weg (Postscheck, Bank, Sparkasse) zu zahlen

• auf den Erklärungen stets den Namen und die Steuernummer einzutragen

• auf den Zahlungsbelegen stets den Namen, die Steuernummer und die Steuerart, bei der Kraftfahrzeugsteuer auch das Kennzeichen, anzugeben.

C. Konten:

Postscheckkonto München Nr. 16 74-802 (BLZ 708 10080)

Kto. Nr. 721 015 04 b. d. Landeszentralbank Ingolstadt

(BLZ 771 00008)

Kto. Nr. 7302 bei der Sparkasse Pfaffenhofen/Ilm (BLZ 721 51650)

Januar 1976